

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Schifffahrts-Handbuch

Strackerjan, Friedrich Anton

Oldenburg, 1860

C. Lootsengesellschaft zu Blexen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7446

C. Lootsengesellschaft zu Blexen.

§. 26. Die Bestimmung der Blexer Lootsen ist, Schiffe, welche die Weser herab kommen, in See, oder nach der Jade, Elbe und Eider zu führen. Eben dieses steht auch den Mitgliedern der zu Brake und Klippkanne bestehenden Lootsengesellschaft frei, wenn die Schiffs-Capitains denjenigen dieser Lootsen, der sie von Brake bis Blexen hinab geführt hat, weiter mitzunehmen verlangen. Dagegen sind alle Unsere übrigen Unterthanen, nach dem §. 10. dieser Verordnung, von diesem Gewerbe ausgeschlossen.

§. 29. Wenn der Schiffs-Capitain einen der ihm entgegenkommenden Lootsen verlangt, so hat derselbe, sobald er sich an Bord befindet, dasjenige zu beachten, was im §. 11. dieser Verordnung vorgeschrieben ist. Er darf auch ohne ausdrückliche Einwilligung des Capitains das Schiff nicht wieder verlassen, ehe er solches hinausgelootset hat, wengleich dasselbe wegen widrigen Windes oder aus andern Ursachen mehrere Tage bei Blexen vor Anker liegen bleiben müßte. Jedoch sollen ihm in diesem Fall für jeden Tag, den er solchergestalt auf Verlangen des Schiffs-Capitains vor dessen Abfahrt auf dem Schiffe zubringen muß, neben der Kost, in den fünf Sommermonaten 48 Gr. und im Herbst, Winter und Frühling 1 Rthlr. außer dem verordnungsmäßigen Lootsengelde, bezahlt werden.

§. 30. Die Blexer Lootsen müssen, wenn günstiger Wind zum Auslaufen für die bei Blexen vor Anker gegangenen, mit Lootsen noch nicht versehenen Schiffe eintritt, mit ihren Jollen an selbige fahren, um ihre Dienste anzubieten; und müssen sie dies noch um so viel mehr unverzüglich thun, wenn ein solches Schiff durch die gewöhnlichen Signale einen Lootsen verlangt. Ein gleiches liegt ihnen in Ansehung der einkommenden Schiffe ob, wenn solche in besonderen Fällen wegen Veränderung des Windes, oder

aus andern Ursachen, bei Blexen vor Anker gegangen sind und ihre Außenlootsen entlassen haben, dann aber, weiter den Strom hinauf zu fahren, Anstalt machen und wohl gar hiezu einen Lootsen durch Signale verlangen.

§. 32. Die Tare, nach welcher das Lootsengeld von den ausgehenden Schiffen sowohl an die Blexer als an die Brafer und Klippfanner Lootsen, wenn diese ein Schiff weiter hinab als bis Blexen führen, bis weiter, und zwar in Golde entrichtet werden soll, ist folgende:

A. Während der Sommermonate vom 16. April bis zum 15. September incl. wird für jeden Fuß Bremer Maaße, den das Schiff tief geht, ohne Unterschied der Bauart bezahlt:

1. von Blexen bis zur Bremer Baake 39 Gr.,
2. von Blexen bis zur 7. Tonne oder Mellum 56 Gr.,
3. von Blexen bis zur 4. Tonne 1 Thlr.,
4. von Blexen bis zur 1. Tonne 1 Thlr. 12 Gr.

B. Im Frühling und Herbst, vom 1. März bis 15. April und vom 16. September bis 31. October wird diese Tare um die Hälfte erhöht; hingegen

C. in den eigentlichen Wintermonaten, November, December, Januar und Februar, wird in jedem Fall das Doppelte der obigen Tare erlegt.

D. Für die Belootsung eines Schiffs nach der Elbe oder Cider wird ohne Rücksicht auf die Größe desselben bezahlt:

a) in den Sommermonaten vom 16. April bis zum 15. September:

- nach der Elbe 18 Thlr.,
- nach der Cider 24 Thlr.

b) in den übrigen Monaten vom 16. September bis zum 15. April:

- nach der Elbe 36 Thlr.,
- nach der Cider 42 Thlr.,

wobei übrigens blos der Tag, an welchem das Schiff von Blexen unter Segel gegangen ist, zur Norm dient.

Dieses tarmäßige Lootsengeld muß der Capitain allemal entrichten, ehe das Schiff unter Segel geht.

§. 33. Der Lootse hat seiner Schuldigkeit ein Genüge geleistet, wenn er das ausgehende Schiff bis zu der verabredeten Station, nach welcher er die Bezahlung erhielt, hinausgeführt, und wenn solches nach der Elbe oder Eider geht, im ersten Fall bis an die Hamburgische Lootsen-Galliotte, und wenn diese nicht außen liegt, bis Cuxhaven, im andern Fall aber bis an die Mündung der Eider, wo ein dortiger Lootse an Bord kömmt, gebracht hat.

§. 34. Die ausgehenden Schiffe müssen den Lootsen, der sie hinausgeführt hat, so weit mitnehmen und beköstigen, bis solcher mit einer Jölle entweder an den in der Mündung der Weser kreuzenden Lootsen-Cutter oder Zwischenfahrer übergesetzt, oder, wenn das Schiff nach der Elbe oder Eider geht, dort an Land gebracht werden kann. Der Lootsen-Cutter und Zwischenfahrer sind deswegen mit der Anweisung versehen, sich dem mit einem Lootsen nach der See ausgehenden Schiffe, wenn es der Witterung wegen nur irgend möglich ist, so weit zu nähern, daß solcher übergesetzt werden könne. Wenn jedoch demohngeachtet ein solcher Lootse bei stürmischem Wetter nicht wieder abgeholt werden könnte, sondern mit dem Schiffe in See zu gehen genöthigt wäre, so erhält derselbe für die Zeit, die er aus dieser Ursache auf dem Schiffe zubringen muß, die Heuer und Kost, wie der erste mit dem Schiffe fahrende Steuermann, und zu seiner Rückreise von dem Orte, wo er an Land gesetzt wird, ein billiges Reisegeld. Begegnet ein solches Schiff in See einem andern nach der Weser oder Elbe gehenden Schiffe, dessen Capitain den Lootsen mit zurücknehmen will, so muß derselbe unentgeltlich an Bord dieses zurückgehenden Schiffes gebracht, und ihm von dem Capitain, mit welchem

er in See zu gehen genöthigt war, außer der nach Monaten und Tagen, bis zum Uebersetzen auf dieses andere Schiff, zu berechnenden Steuermannsheuer, soviel an Reisegeld vergütet werden, als der Schiffer, der ihn mit zurücknimmt, für die Mitnahme und Beköstigung verlangt. Ist der Schiffer, der den Lootsen mit in See genommen hat, nicht mit Gelde versehen, um demselben die Steuermannsheuer und das Reisegeld baar zu bezahlen, so muß er ihm darüber eine auf Sicht zahlbare Assignation an seinen Correspondenten oder Rheder zu Brake, Elsfleth oder Bremen mitgeben.

§. 35. Würde ein ausgehendes Schiff, das von einem Bleyer Lootsen in See geführt ist, ehe dieser selbiges verlassen hat, durch Sturm oder widrigen Wind genöthigt, wieder in die Weser einzulaufen, so ist der Lootse schuldig, dasselbe für das empfangene Lootsgeld nochmals hinauszu bringen, und erhält in diesem Fall nur für jeden Tag, den er deswegen nach dem ersten Ausbringen an Bord bleiben muß, das im §. 29. bestimmte Tagesgeld. Hätte der Lootse das Schiff bereits verlassen, dasselbe begegnete aber auf der Rückkehr dem Lootsen-Cutter, oder zu der Zeit, da dieser nicht auslaufen kann, dem Zwischenfahrer, und verlangte durch die gewöhnlichen Signale einen Lootsen, so ist einer von den auf dem Cutter oder Zwischenfahrer befindlichen Lootsen, an dem die Reihe ist, schuldig, dasselbe für die Hälfte des verordnungsmäßigen Lootsengeldes ein- oder wieder hinaus zu führen. Kommt aber das Schiff ohne Lootsen bis Bleyen zurück, und verlangt nun einen Lootsen, der es wieder hinausführen soll, so muß das verordnungsmäßige Lootsengeld nochmals entrichtet werden.

§. 36. Wenn zur Winterszeit weder der Lootsen-Cutter, noch der Zwischenfahrer außen sein können, so sollen die Lootsen nicht schuldig sein, die ausgehenden Schiffe weiter, als bis zur Bremer-Baake hinaus zu bringen. Würde

jedoch ein Schiffer verlangen, auch in dieser Zeit noch weiter und bis zur Mellum hinausgebracht zu werden, so ist er allemal schuldig, nach §. 12. noch einen zweiten Lootsen zu nehmen. Wegen der Forderungen über die Tare, imgleichen wegen der seltenen Fälle, in welchen den Blexer Lootsen für übernommene außerordentliche Mühe und Gefahr eine außerordentliche Vergütung begleichen könnte, findet alles dasjenige, was im §. 22. wegen der Außenlootsen verordnet ist, ebenfalls seine Anwendung.

§. 37. Wenn in dem besondern Fall, der im §. 30. erwähnt ist, ein Blexer Lootse ein Schiff den Strom hinauf führt, so erhält er dafür das Lootsgeld nach der im §. 32. bestimmten Tare.

III. Lootsen-Gesellschaft zu Brake.

Die Braker und Klippfanner Lootsen sind zur Befolgung der vorstehenden Lootsen-Verordnung vom 15. August 1803 angewiesen und verpflichtet.

IV. Aus der Instruction für die Lootsen-Gesellschaft zu Elsfleth

vom 24. September 1816.

§. 3. Alles was die (vorstehende) Lootsen-Ordnung vom 15. August 1803 im §. 5., 6., 8 bis 12., 22., 33 bis 36. vorschreibt, findet auch bei den Elsflether Lootsen seine Anwendung, insoweit es nicht durch gegenwärtige Instruction ausdrücklich abgeändert ist.